
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 09. April 2013

Seite 473

Nr. 55

Organisationsregelung des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) der Universität Duisburg-Essen (UDE)

Vom 09. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Struktur
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 Abs. 2 HG) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das ZfH erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für die Universität. Es unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung insbesondere von Studium und Lehre.

(3) Das ZfH ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben und gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HG im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenzuarbeiten.

§ 2 Aufgaben und Struktur

(1) Die Ziele und Aufgaben sind insbesondere aus dem Hochschulentwicklungsplan abzuleiten. Die Tätigkeiten des ZfH erstrecken sich auf die folgenden Bereiche:

1. Kompetenzentwicklung in Studium und Lehre, insbesondere Hochschuldidaktische Fortbildung, E-Learning und Beratung von Lehrenden sowie der Tutorinnen und Tutoren.
2. Unterstützung von Wissenschaftskarrieren für Nachwuchswissenschaftler/innen gemäß Abs. 1 Nr. 4.
3. Qualitätsentwicklung, insbesondere durch den Ausbau des Qualitätsmanagementsystems, Befragungen und Evaluationen.
4. Entwicklung und Umsetzung von Gender- und Diversity-Konzepten als integraler Bestandteil in allen Bereichen.

(2) Das ZfH gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben intern in Teams.

(3) Das ZfH kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität sowie mit externen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft.

(4) Das ZfH legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Leitung

(1) Die strategische Leitung des ZfH liegt bei der Prorektorin bzw. dem Prorektor, in deren bzw. dessen Kompetenzbereich der Bereich Studium und Lehre fällt. Das Rektorat kann ein Mitglied der Universität als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter ernennen.

(2) Die operative Leitung liegt bei einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer bzw. der vertretenden Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verwaltet den Haushalt, koordiniert die Aufgabenumsetzung im ZfH und die Abstimmung mit weiteren Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZfH. Sie oder er berichtet der strategischen Leitung und ist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts zuständig. Die stellvertretende Geschäftsführerin/ der stellvertretende Geschäftsführer agiert in Vertretung.

(3) Die fachliche Leitung der Teams wird der/dem Geschäftsführer/in bzw. der stellvertretenden Geschäftsführung zugeordnet.

(4) Die strategische und operative Leitung sowie die durch Aufträge an das ZfH involvierten weiteren Prorektorinnen und Prorektoren bilden eine Konferenz. Die Konferenz dient der internen Abstimmung bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Dienstleistungen und Projekten. Die Konferenz tagt in der Regel zweimal jährlich.

(5) Die strategische Leitung kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben weitere Beschäftigte des ZfH sowie andere Mitglieder der Universität in die Konferenz berufen. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet, längstens jedoch für den Zeitraum der jeweiligen Amtszeit der Prorektorin bzw. des Prorektors.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat berät das ZfH bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er fördert die Kooperation und Vernetzung mit den Fakultäten und Einrichtungen der UDE wie auch mit hochschulexternen Netzwerkpartnern. Für die strategische Leitung gibt der Beirat Empfehlungen zur Aufgabenstruktur des Zentrums gemäß § 2 und den geplanten Projekten. Er nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des ZfH entgegen, zu dem er Stellung nimmt.

(2) Das Rektorat beruft den Beirat, dem als stimmberechtigte Mitglieder fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen und zwei Studierende bzw. ein Studierender sowie drei weitere Mitglieder aus dem Bereich Verwaltung und Services angehören, die nicht zugleich Beschäftigte des ZfH sind. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die/der Vorsitzende der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung (KLSW) sind qua Amt Mitglieder des Beirates. Das Rektorat beruft weitere drei hochschulexterne Personen mit Expertise im Aufgabenbereich des ZfH als Mitglieder gemäß Satz 1.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Amtsperiode des Prorektors/ der Prorektorin berufen; die Dauer der Amtsperiode der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat wird mindestens einmal im Halbjahr von der Geschäftsführung einberufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg vom 05. August 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 20.02.2013.

Duisburg und Essen, den 09. April 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler